



# Statuten

## **I Name, Sitz, Zweck**

- Art. 1 Unter dem Namen Tennisclub Bellevue Bern besteht, mit Sitz in Bern, ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er verfolgt den Zweck, seinen Mitgliedern das Tennisspiel auf eigenen Plätzen zu ermöglichen und den Tennissport zu fördern.
- Art. 2 Der Tennisclub Bellevue Bern ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbands und seiner regionalen Unterverbände und anerkennt deren Regeln und Statuten.

## **II Mitgliedschaft**

### *A. Arten der Mitgliedschaft*

- Art. 3 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Ehrenmitgliedern, Testmitgliedern, Juniormitgliedern und Passivmitgliedern.
- Art. 4 Aktivmitglieder sind Personen ab Beginn des Jahres nach ihrem 18. Geburtstag.
- Art. 5 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Club oder um den Tennissport besonders verdient gemacht haben.
- Art. 6 Testmitglieder sind in einer Probesaison während höchstens drei aufeinander folgenden Monaten spielberechtigt.
- Art. 7 Juniormitglieder sind Jugendliche bis zu dem ihrem 18. Geburtstag folgenden Jahresende. Es gibt zwei Kategorien: Junioren/Juniorinnen I vom 15. bis zum 18. Altersjahr sowie Junioren/Juniorinnen II bis zu dem ihrem 14. Geburtstag folgenden Jahresende.

### *B. Erwerb der Mitgliedschaft*

- Art. 8 Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme neuer Mitglieder und deren Rechte bzw. Pflichten für das laufende Vereinsjahr entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmebeschluss ist den Gesuchstellenden schriftlich mitzuteilen.
- Art. 9 Wer in den TC Bellevue eintritt, unterzieht sich dessen Statuten und Reglementen.

### *C. Rechte und Pflichten der Mitglieder*

- Art. 10 Aktivmitglieder, Testmitglieder sowie Juniorinnen / Junioren sind im Rahmen der Clubreglemente berechtigt, die Clubanlage zu benutzen.

- Art. 11 Aktivmitglieder sind an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Test- und Passivmitglieder sowie Juniorinnen / Junioren können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
- Art. 12 Passivmitglieder sind auf der Clubanlage des TC Bellevue willkommen, sie sind jedoch nicht spielberechtigt.
- Art. 13 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, sie sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrags befreit.
- Art. 14 Die Mitgliederbeiträge sowie die Frondienstabgabe werden an der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederbeiträge dürfen CHF 600 nicht übersteigen.
- Art. 15 Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen von der Mitgliederversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen.

#### *D. Beendigung der Mitgliedschaft*

- Art. 16 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder Ausschluss.
- Art. 17 Der Austritt aus dem Club bzw. der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie kann nur auf Ende des Vereinsjahrs erklärt werden und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
- Art. 18 Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs zuwiderhandeln oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Mitgliederversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und überdies endgültig.

### **III Ethik, Integrität, Schutz**

- Art. 18a Der Verein anerkennt das Ethik-Statut und den Branchenstandard des Schweizer Sports. Alle Mitglieder und Funktionsträger verpflichten sich, diese Grundsätze einzuhalten.<sup>1</sup>
- Art. 18b Der Vorstand erlässt ein Konzept zum Schutz vor Grenzverletzungen und Missbrauch (Schutzkonzept) gemäss dem Branchenstandard des Schweizer Sports. Das Schutzkonzept ist für alle Mitglieder sowie für alle Personen mit einer Funktion im Verein verbindlich.<sup>2</sup>
- Art. 18c Verstösse können vereinsrechtliche Massnahmen bis hin zum Ausschluss nach sich ziehen.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Eingefügt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. März 2026.

<sup>2</sup> Eingefügt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. März 2026.

<sup>3</sup> Eingefügt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. März 2026.

## IV Organisation

- Art. 19 Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand,
  - c) die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen.

### A. Mitgliederversammlung

- Art. 20 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Quartal statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus zugestellt werden. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf auch in elektronischer oder hybrider Form durchgeführt werden. Der Vorstand bestimmt über die Art der Durchführung.<sup>4</sup>
- Art. 21 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn sie vom Vorstand beschlossen oder von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe der Gründe, verlangt wird. Einladungen und Traktandenliste für ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage im Voraus zuzustellen.
- Art. 22 In die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen
- Genehmigung des Protokolls;
  - Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung;
  - Genehmigung des Budgets, Festsetzung der finanziellen Leistungen der Mitglieder, insbesondere der Jahresbeiträge und der Frondienstabgabe;
  - Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin und der anderen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren bzw. -revisorinnen;
  - Revision der Statuten;
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstands;
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- Art. 23 Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Mitgliederversammlung nicht Beschluss gefasst werden.
- Art. 24 Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sich an der Mitgliederversammlung durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied darf nicht mehr als eine Vertretung wahrnehmen.
- Art. 25 Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Stimmen, sofern in diesen Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr verlangt ist. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid. Für die Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr der Stimmen.

---

<sup>4</sup> Fassung gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. März 2026.

## *B. Vorstand*

Art. 26 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen.

Art. 27 Der Vorstand soll aus mindestens 5 Mitgliedern bestehen. Diese haben folgende Funktionen:

- Präsidentin / Präsident
- Vizepräsidentin /Vizepräsident
- Spielleiterin / Spielleiter
- Platzchefin / Platzchef
- Kassierin / Kassier
- Sekretärin / Sekretär
- 1 bis 3 Vorstandsmitglieder mit weiteren Aufgaben.

Präsident(in) und Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 28 Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Eine Person soll dieselbe Funktion im Vorstand in der Regel nicht länger als zwölf Jahre ausüben.<sup>5</sup>

Art. 28a Bei der Wahl durch die Mitgliederversammlung und bei der Konstituierung des Vorstands ist auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter sowie auf Chancengleichheit zu achten.<sup>6</sup>

Art. 28b Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, Interessenbindungen offenzulegen. Sie treten bei Geschäften in den Ausstand, bei denen ein persönliches oder wirtschaftliches Interesse besteht. Strategische und operative Leitungsfunktionen mit Weisungsbefugnis sind nach Möglichkeit zu trennen. Eine Person soll nicht gleichzeitig eine strategische und eine operative Leitungsfunktion mit Weisungsbefugnis innehaben.<sup>7</sup>

Art. 29 Für den TC Bellevue Bern zeichnen rechtsverbindlich der Präsident bzw. die Präsidentin oder der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstands.

Art. 30 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der bzw. die Vorsitzende den Stichentscheid.

## *C. Rechnungsrevisoren*

Art. 31 Die Mitgliederversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren bzw. -revisorinnen sowie einen Ersatzrevisor / eine Ersatzrevisorin. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich. Rechnungsrevisoren / -revisorinnen und Ersatzleute dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Art. 32 Die Rechnungsrevisoren / -revisorinnen haben die gesamte Geschäftsführung der Kassierin / des Kassiers zu prüfen und der nächsten Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.

---

<sup>5</sup> Fassung gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. März 2026.

<sup>6</sup> Eingefügt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. März 2026.

<sup>7</sup> Eingefügt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. März 2026.

## V Finanzielles

- Art. 33 Zur Bestreitung der Auslagen des Vereins dienen die Mitgliederbeiträge, die Frondienstabgaben, freiwillige Beiträge und sonstige Einnahmen. Einzelheiten regelt der Vorstand im Finanzreglement.<sup>8</sup>
- Art. 33a Für ausserordentliche, nicht budgetierte Ausgaben ist der Vorstand bis zu einem Betrag von CHF 5'000 pro Einzelfall entscheidungsbefugt.
- Die Summe aller nicht budgetierten Ausgaben darf pro Vereinsjahr CHF 10'000 nicht überschreiten.
- Diese Beträge übersteigende Ausgaben bedürfen der Genehmigung durch die ordentliche oder ausserordentliche Mitgliederversammlung.<sup>9</sup>
- Art. 34 Für die Verbindlichkeiten des TC Bellevue Bern ist nur das Vereinsvermögen haftbar. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

## VI Statutenrevision, Auflösung des Clubs

- Art. 35 Die Statuten können durch die Mitgliederversammlung revidiert werden. Für Statutenrevisionen sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten erforderlich.
- Art. 36 Die Auflösung des Clubs oder die Fusion mit einem anderen Verein ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Mitgliederversammlung ist vom Vorstand oder von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen. An der Mitgliederversammlung selbst entscheidet das 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über Auflösung oder Fusion.
- Art. 37 Ist die Auflösung beschlossen, so ist das gesamte Clubvermögen der Stadt Bern treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck gebildet hat. Wird innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung kein neuer Verein gegründet, geht das Vermögen als Schenkung an die Stadt Bern zur Förderung des Sports in der Gemeinde.

Die vorliegenden Statuten wurden durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 18. August 2021 angenommen. Die teilrevidierten Bestimmungen wurden durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 26. März 2026 genehmigt und treten per sofort in Kraft.

Bern, den 26. März 2026

Thomas Rickenbach  
Präsident

Isabelle Krüger  
Vizepräsidentin

---

<sup>8</sup> Fassung gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. März 2026.

<sup>9</sup> Eingefügt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. März 2026.